

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB 04/19)

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle von Lieferanten (Lieferanten) erstellten Kostenvorschläge und Angebote, für alle vom Käufer erteilten Bestellungen und Kaufaufträge, ausgestellten Bestellscheine und abgeschlossenen Kaufverträge (Aufträge) sowie etwaige Nachträge, sofern die im Auftrag des Käufers enthaltenen Besonderen Einkaufsbedingungen keine anderslautenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten. Unter „Käufer“ ist die CIMALUX S.A., genauer gesagt die Einkaufsabteilung der CIMALUX S.A. zu verstehen.
- 1.2. Die AEB sind ebenso wie die den Aufträgen beigefügten Pläne und/oder Schriftstücke Bestandteil der Aufträge und etwaigen Nachträge.
- 1.3. Sofern mit dem Käufer schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die mit den AEB des Käufers vereinbar sind oder zusätzliche Bestimmungen enthalten, für den Käufer nicht bindend, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4. Aufträge und/oder Auftragsänderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge sind für den Käufer nicht bindend, wenn er sie nicht schriftlich bestätigt hat.
- 1.5. Der Lieferant verpflichtet sich, den vom Käufer erteilten Auftrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

2. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich genau an die zum Auftrag und/oder den etwaigen Nachträgen gehörenden (technischen, chemischen, usw.) Spezifikationen und Pläne zu halten.
- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik fachgerecht auszuführen.
- 2.3. Die auftragsgegenständlichen Produkte müssen den im Endbestimmungsland geltenden Gesetzen und Vorschriften bzw. den geltenden EU-Verordnungen und -Richtlinien (CE-Kennzeichnung) entsprechen.
- 2.4. Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen und/oder Ergänzungen der Pläne und des Auftrags und/oder der Nachträge zu verlangen. Der Lieferant darf die Vornahme dieser Änderungen und/oder Ergänzungen nur aus berechtigten Gründen verweigern. Sofern sich solche Änderungen auf den Preis und/oder die Lieferfrist auswirken, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer spätestens 10 Tage nach Erhalt des Änderungsantrags schriftlich zu informieren. Die vom Lieferanten mitgeteilten Änderungen müssen vom Käufer schriftlich angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Ansprüche des Lieferanten nicht mehr akzeptiert.

3. SUBUNTERNEHMER UND ERFÜLLUNGSHAFTUNG

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise bei Dritten in Auftrag zu geben und/oder Subunternehmer zu beauftragen. Widrigenfalls wird der Auftrag vom Käufer ganz oder teilweise gekündigt. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Auch wenn der Käufer die Genehmigung erteilt, haftet der Lieferant im Verhältnis zum Käufer weiterhin für die vollständige, einwandfreie Ausführung des Auftrags und die Beachtung dieser AEB. Diesbezüglich verpflichtet sich der Lieferant insbesondere, seine Subunternehmer zur vollumfänglichen Beachtung dieser AEB und etwaiger Besonderer Einkaufsbedingungen zu verpflichten.

4. PREISE

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Auftrag angegebenen Preise verbindlich und können nicht abgeändert werden. Eine Änderung der Wechselkursparitäten berechtigt in keinem Fall zu einer Preisänderung.
- 4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise CIP gemäß INCOTERMS 2010. Die Verzollung am Bestimmungsort erfolgt gegebenenfalls durch den Käufer im Versandverfahren „Status des zugelassenen Empfängers“. Die Zollgebühren und die Umsatzsteuer (USt.) des Bestimmungslandes werden vom Käufer getragen.
- 4.3. Verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager des Lieferanten (EXW INCOTERMS 2010), erfolgt die Lieferung nach den Anweisungen des Käufers. Die Kosten für eine angemessene Verpackung und die Verladung am Versandort sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.4. Werden bei einem in der EU niedergelassenen Lieferanten Produkte in Auftrag gegeben, deren Ursprungsland kein EU-Mitgliedstaat ist, hat der Lieferant auf seine Kosten (Einfuhrkosten, Kosten der Verzollungsformalitäten) für die Einfuhr in die EU zu sorgen und die Lieferung nach den vorstehenden Bedingungen durchzuführen. Ist diese Vorgehensweise nicht möglich, muss das EU-Einfuhrverfahren separat vereinbart werden.
- 4.5. Aufschläge auf den im Auftrag vereinbarten Preis werden nur akzeptiert, wenn sich der Käufer damit schriftlich ordnungsgemäß einverstanden erklärt.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

- 5.1. In den Rechnungen des Lieferanten müssen die Auftragsnummer des Käufers, die Positionsnummern, das Brutto-/Nettogewicht und gegebenenfalls die INTRASTAT-Daten (Verordnung EG Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten) angegeben werden. Die Rechnungen sind an die im Auftrag angegebene Adresse des Käufers zu richten.
- 5.2. Werden Lieferungen in Rechnung gestellt, müssen zusammen mit den Rechnungen die entsprechenden, vom Käufer bzw. von den Kunden, Subunternehmern oder Dritten des Käufers, an die die Produkte geliefert wurden, gegengezeichneten Versandscheine übermittelt werden.
- 5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss für jeden Auftrag eine separate Rechnung ausgestellt werden.
- 5.4. Rechnungen, die nicht in der im Auftrag vereinbarten Währung ausgestellt wurden, werden nicht angenommen.
- 5.5. Rechnungen, bei denen diese Vorschriften nicht eingehalten wurden, werden an den Lieferanten zurückgeschickt. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Verzugszinsen.

6. ZAHLUNGEN

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung der Rechnungen 30 Tage nach Ende des Monats der Lieferung oder Leistung bzw. 30 Tage nach Ende des Monats des Rechnungseingangs, wenn dieser Tag nach dem Tag der Lieferung liegt, oder innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Lieferungen gegen Nachnahme vom Käufer nicht akzeptiert.

- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Zahlungen über Factoringgesellschaften vom Käufer nicht akzeptiert.
- 6.4. Wurde Ratenzahlung vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, für jede Zahlung eine separate Abrechnung zu erstellen. Die Schlussrechnung muss 100 % des Auftragswertes mit separater Abrechnung der geleisteten Anzahlungen und Garantieeinbehalte umfassen.
- 6.5. Vom Käufer akzeptierte Aufschläge und Beträge, die sich aus vereinbarten Preisänderungen ergeben, werden mit der Schlusszahlung bezahlt.
- 6.6. Eine zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten des Lieferanten oder der Rückzahlung der Anzahlungen vereinbarte Bankgarantie muss auf erste schriftliche Anforderung des Käufers einzulösen sein. Eine Abbedingung oder Einschränkung dieser Vorgaben wird nicht akzeptiert. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, muss die Bankgarantie von einer erstrangigen Bank in Luxemburg übernommen werden und luxemburgischem Recht unterliegen. Die mit der Bankgarantie verbundenen Bankspesen sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.7. Bei nicht auftragskonformen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten behält sich der Käufer das Recht vor, die Zahlung der offenen Rechnungen solange aufzuschieben, bis der Lieferant seine Pflichten erfüllt hat. Das Recht des Käufers, diesbezüglich im Auftrag vereinbarte andere Bestimmungen geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant hat wegen der zurückgehaltenen Zahlungen keinen Anspruch auf Verzugszinsen.
- 6.8. Der Käufer behält sich das Recht vor, Rechnungen gegen andere aktuelle und/oder künftige Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

7. LIEFERFRISTEN

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine und -fristen genau einzuhalten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnen die Lieferfristen am Tag der Auftragserteilung.
- 7.2. Sind nach Auftragserteilung Lieferverzögerungen vorhersehbar oder unvermeidlich, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer schriftlich zu benachrichtigen sobald die Verzögerung absehbar ist. In der Benachrichtigung müssen die Gründe und/oder die Dauer und die zur Abhilfe und Beschleunigung der Lieferung getroffenen Maßnahmen mitgeteilt werden.
- 7.3. Erfolgen Lieferungen nicht am vereinbarten Ort und nicht fristgerecht oder erhält der Käufer nur eine Teillieferung, behält er sich das Recht vor, allein aufgrund der eingetretenen Fälligkeit entweder den gesamten Auftrag zu kündigen, nur den nicht ausgeführten Teil des Auftrags zu kündigen oder eine Nachfrist zu vereinbaren, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.

8. QUALITÄTSKONTROLLE UND TESTS

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer oder vom Käufer beauftragten Dritten freien Zugang zu seinen Anlagen und/oder zu den Anlagen seiner Subunternehmer zwecks Durchführung von Qualitätskontrollen und zur Überwachung der Tests im Werk (Baustelle, Steinbruch, usw.) zu gewähren.
- 8.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, finden die Kontrollen und/oder Tests vor dem Versand am Standort des Lieferanten statt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er den Kontrollen und/oder Tests beiwohnen kann. Es steht dem Käufer frei, zu den Kontrollen und/oder Tests eigene Mitarbeiter und/oder Dritte zu entsenden.
- 8.3. Sofern keine besonderen technischen Spezifikationen vereinbart wurden, erfolgen die Kontrollen und/oder Tests nach den branchenüblichen Praktiken. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, dem Käufer den von ihm gegebenenfalls angeforderten Prüfbericht zu übermitteln.
- 8.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt der Lieferant alle mit den Tests verbundenen Kosten. Davon ausgenommen sind die persönlichen Kosten des Käufers und/oder der von ihm beauftragten Dritten.
- 8.5. Wird bei Tests festgestellt, dass das Produkt mangelhaft oder nicht auftragskonform ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben und die Tests auf Verlangen des Käufers noch einmal durchzuführen. Die dem Käufer aufgrund der zusätzlichen Tests entstehenden Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

9. VERPACKUNG, TRANSPORT, GEFAHRENÜBERGANG

- 9.1. Sofern keine anderen Weisungen erteilt wurden, müssen die Lieferungen je nach Art der Ware, dem gewählten Transportmittel und dem Bestimmungsland sachgemäß aufbereitet und verpackt werden.
- 9.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, die Formalitäten zu erledigen und alle Versandkosten, insbesondere die Verpackungs-, Verladungs-, Stauungs-, Versicherungs- und Transportkosten der Waren zu übernehmen.
- 9.3. Der Lieferant haftet auch dann für die Verpackung, wenn ihm die Frachtkosten aufgrund der im Auftrag getroffenen Vereinbarungen erstattet werden.
- 9.4. Der Gefahrenübergang bei Warenlieferungen richtet sich nach den INCOTERMS 2010.

10. VERSAND

- 10.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand CIP gemäß INCOTERMS 2010.
- 10.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Lieferzeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 06 Uhr 30 bis 13 Uhr 30.
- 10.3. Die Versandanzeige muss unmittelbar nach dem Versand der Ware per Post oder E-Mail an die im Auftrag angegebene Adresse geschickt werden. Sie muss die Auftragsnummer, die Positionsnummern, das Brutto-/Nettogewicht, gegebenenfalls die INTRASTAT-Daten, die Lieferanschrift des Käufers, die Ladelistennummer, die Abmessungen (L x B x H), die Angabe der Verpackung, Palettierung, u. dgl. enthalten. Mit jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit den vorstehenden Angaben in zweifacher Ausfertigung mitgeschickt werden. Widrigenfalls wird die Lieferung an den Lieferanten zurückgeschickt. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen nach den ihm vom Käufer übermittelten Anweisungen „Kennzeichnung und Ausstellung der Lieferscheine“ zu kennzeichnen.
- 10.4. Erfolgt die Lieferung nicht an die im Auftrag angegebene Adresse, behält sich der Käufer das Recht vor, die mit der Weiterbeförderung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10.5. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Käufer den Erhalt der Lieferung, nicht jedoch die Quantität oder Qualität der gelieferten Produkte.

11. EIGENTUMSÜBERGANG

Der Eigentumsübergang erfolgt im Umfang der geleisteten Zahlungen sobald der Liefergegenstand im Werk, Lager oder in sonstigen Räumlichkeiten des Käufers bzw. des Dritten als Produkt des Käufers individualisiert ist.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB 04/19)

12. GARANTIE

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsanforderungen und Vorgaben, den jeweils aktuellen technischen Normen, den Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzvorschriften entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet und mängelfrei sind. Erkennbare Mängel werden dem Lieferanten spätestens 30 Tage nach Lieferung, verborgene Mängel unmittelbar nach Feststellung angezeigt.
- 12.2. Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Produkte neu und ungebraucht sind, es sei denn der Käufer hat ausdrücklich Gebrauchsgüter bestellt.
- 12.3. Die Mängelverjährungsfrist beträgt:
- bei Hoch- und Tiefbauwerken aller Art zehn (10) Jahre ab Abnahme,
 - bei allen anderen Lieferungen und/oder Leistungen zwei (2) Jahre.
- 12.4. Vor Beginn und während der in Artikel 12.3 aufgeführten Fristen ist der Lieferant verpflichtet, alle gerügten Mängel unverzüglich zu beheben und:
- alle mangelhaften Bestandteile kostenlos auszutauschen oder kostenlos zu reparieren, wenn der Käufer mit einer Reparatur einverstanden ist,
 - fehlerhafte Planungen oder mangelhaften Leistungen kostenlos auszubessern,
 - fehlerhafte Software oder Softwarepakete kostenlos zu korrigieren.
- 12.5. Alle Arbeits-, Material-, Reise-, Transport-, Zoll-, Ausbau-, Einbau-, Einstellungs- und Änderungskosten, die mit im Rahmen der Garantie durchzuführenden Reparaturen, Ausbesserungen und/oder Auswechslungen verbunden sind, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 12.6. Kommt der Lieferant seinen Garantieplichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, und in Notfällen behält sich der Käufer das Recht vor, die Mängel und/oder Fehler auf Kosten und Risiken des Lieferanten unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen, ohne den Lieferanten vorher dazu aufzufordern.
- 12.7. Die Garantiefristen verlängern sich um die Zeit, in der die Lieferungen oder Leistungen aufgrund irgendwelcher, durch die vom Lieferanten übernommene Garantie gedeckten Mängel nicht verfügbar sind. Für reparierte und/oder ersetzte Lieferungen gilt nach erfolgtem Austausch ab Inbetriebnahme eine weitere Garantiefrist in dem im Auftrag vereinbarten Umfang.
- Der Lieferant haftet auch für Sach- und Vermögensschäden, die dem Käufer, Kunden und Dritten des Käufers entstanden sind, wenn sie durch Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten verursacht wurden. Das Gleiche gilt für falsche Weisungen, die von dem für die Überwachung der Montage und Inbetriebnahme zuständigen Personal des Lieferanten erteilt wurden.

13. UMWELTSCHUTZ

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Rahmen der Ausführung des Auftrags an die im Endbestimmungsland der Lieferungen geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften zu halten.
- 13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Ausführung des Auftrags die im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung festgelegten Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der bei CIMALUX geltenden Umweltschutzrichtlinien zu beachten.
- 13.3. Der Lieferant und seine Lieferanten und Subunternehmer müssen die Erfüllung aller Anforderungen der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe und ihre sichere Verwendung, in der die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe geregelt ist, sicherstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, CIMALUX auf Verlangen die Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung schriftlich nachzuweisen.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant versichert, dass weder seine Lieferungen und Leistungen, noch deren Verwendung gewerbliche oder geistige Schutzrechte Dritter verletzen. Wird eine solche Verletzung festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, deren Rechte verletzt wurden, freizustellen.

15. DATENSCHUTZ

Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe unserer „Informationen über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten“ der Arbeitnehmer, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten der CIMALUX S.A. gespeichert und verarbeitet werden. Die jeweils geltende Fassung dieser Informationen kann unter www.cimalux.lu abgerufen werden.

16. BEACHTUNG DER NATIONALEN UND INTERNATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN / VERHALTENSKODEX

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu halten. Ebenso müssen nationale und internationale Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos) beachtet werden.
- 16.2. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an den Verhaltenskodex der Gruppe Buzzi Unicem (abrufbar unter www.cimalux.lu) halten, um unsere Werte zu teilen, und ihre eigenen Lieferanten zur Beachtung verpflichten.

17. ZEITWEILIGE ENTSENDUNG NACH LUXEMBURG DURCH NICHT IN LUXEMBURG NIEDERGELASSENE UNTERNEHMEN

Nach Maßgabe der luxemburgischen Rechtsvorschriften müssen Lieferanten (auch Dienstleister, z.B. Fachplanungsbüro) und ihre direkten / indirekten Subunternehmer und Vertragspartner, die Arbeiten durchführen oder Leistungen erbringen, bei zeitweiliger Entsendung von Arbeitnehmern nach Luxemburg Meldepflichten gemäß Artikel L. 141-1 und L. 141-2 des luxemburgischen Arbeitsgesetzbuchs erfüllen.

Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet:

- die Anzeige der Entsendung von Arbeitnehmern (C.D.S.) auszufüllen und dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (I.T.M.) über die elektronische Plattform <https://edetachitm.lu/> zu übermitteln;
- eine Bezugsperson (P.P.D.) in Luxemburg zu benennen;
- die den Arbeitnehmern zustehenden Vergütungen und Entschädigungen, auch ihre Sozialabgaben zu bezahlen.

Der Lieferant muss die vorstehenden Formalitäten vor, spätestens jedoch bei Beginn der Entsendung erledigen. Bei Verstößen oder Nichterfüllung dieser Formalitäten drohen die Rechtsfolgen gemäß Artikel L.143-2 des Arbeitsgesetzbuchs. Der Lieferant verpflichtet sich, CIMALUX die Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Entsendungsverfahren nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuchs zu gestatten und an CIMALUX eine pauschale Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro für jeden Arbeitnehmer zu bezahlen, der nicht vorschriftsmäßig gemeldet wurde.

18. WERBUNG

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Lieferungen oder Leistungen zu veröffentlichen oder zu bewerben (Artikel, Fotos, Filme, Werbetafeln, usw.). Verstößt er gegen diese Verpflichtung, behält sich der Käufer das Recht vor, die Veröffentlichung bzw. Werbung auf Kosten des Lieferanten entfernen zu lassen.

19. PLÄNE, DOKUMENTE UND VORLAGEN

- 19.1. Alle Pläne, Dokumente und Vorlagen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben im geistigen Eigentum des Käufers. Alle Pläne, Dokumente und Vorlagen, die der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Auftrags erstellt, sind nach den Anweisungen und Standards des Käufers auszuarbeiten. Sind sie mit gewerblichen / geistigen Schutzrechten belastet, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer ein Nutzungsrecht zu gewähren.
- 19.2. Sämtliche Pläne und Dokumente, die zur Herstellung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und zum Betrieb der Lieferungen erforderlich sind, müssen dem Käufer auf die vereinbarte Art und Weise, in der vereinbarten Frist und Anzahl zur Verfügung gestellt werden.
- 19.3. Hat der Käufer dem Lieferanten Pläne, Dokumente, Vorlagen oder Muster zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen zu prüfen und den Käufer bei festgestellten oder vermuteten Schäden, Mängeln und/oder Fehlern zu informieren.
- 19.4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Käufer vor oder nach Auftragserteilung mündlich oder in Form von Plänen, Mustern, Vorlagen oder sonstigen Unterlagen erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, unabhängig davon, ob es sich um Informationen des Käufers, der Kunden oder Subunternehmer des Käufers handelt. Er ist nicht berechtigt, irgendwelche Elemente Dritten zu übermitteln oder bekanntzugeben.
- 19.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Informationen, Pläne, Muster, Vorlagen oder sonstige vom Käufer erhaltene Unterlagen zu nutzen, um in irgendwelchen Ländern direkt oder über zwischengeschaltete Personen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, sich darauf nicht zu berufen, um persönliche Besitzrechte geltend zu machen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, sie Dritten anzubieten oder zu verkaufen.
- 19.6. Der Lieferant verpflichtet sich, Patentanmeldungen, Patente und/oder sonstige Schutzrechte des Käufers weder direkt noch indirekt zu bestreiten und eine Anfechtung durch Dritte auf keine Art und Weise zu begünstigen. Er ist verpflichtet, den Käufer bei Eingriffen Dritter und/oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die die ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Dokumente oder Vorlagen betreffen, unverzüglich zu benachrichtigen.
- 19.7. Die im Eigentum des Käufers stehenden Vorlagen und Unterlagen müssen vom Lieferanten unter seiner Verantwortung sorgfältig aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungs- und etwaigen Versicherungskosten sind ausschließlich vom Lieferanten zu tragen.
- 19.8. Der Lieferant haftet für Schäden, die aufgrund eines Verstoßes gegen vorstehende Bestimmungen verursacht wurden.

20. AUSSETZUNG, KÜNDIGUNG, AUFHEBUNG

- 20.1. Auch wenn der Lieferant gegen seine Vertragspflichten nicht verstoßen hat, behält sich der Käufer das Recht vor:
- den Auftrag auf bestimmte Zeit auszusetzen,
 - den Auftrag teilweise zu kündigen,
 - den gesamten Auftrag aufzuheben.
- 20.2. Im Falle einer Aussetzung oder Kündigung des Auftrags gemäß Artikel 20.1. verpflichtet sich der Käufer, dem Lieferanten die ihm bis zur Aussetzung bzw. Kündigung des Auftrags nachweislich tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Davon ausgenommen ist der Ersatz des entgangenen Gewinns.
- 20.3. Der Käufer ist grundsätzlich berechtigt, den Auftrag zu kündigen, ohne dass es irgendwelcher gerichtlicher Formalitäten bedarf, wenn der Lieferant die sich aus dem Auftrag ergebenden Pflichten ganz oder teilweise nicht erfüllt oder ein schweres Verschulden zu vertreten hat. Der Käufer behält sich das Recht vor, die nicht angenommenen oder unzulänglichen Leistungen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen und/oder bei Dritten in Auftrag zu geben. Das Recht, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der durch die Einstellung der Arbeiten und die vom Käufer oder einem anderen Lieferanten vorgenommene Fertigstellung entstanden ist, bleibt davon unberührt.
- 20.4. Der Käufer ist zur Aufhebung des Auftrags berechtigt, wenn ein Gläubigerschutzverfahren, ein Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz oder ein sonstiges Gesamtverfahren über das Vermögen des Lieferanten eingeleitet wird, ohne dass der Lieferant aufgrund dieser Aufhebung Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
- 20.5. Hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, ist der Lieferant verpflichtet, die auf die nicht ausgeführten Arbeiten und Leistungen entfallenden Beträge zu erstatten.
- 20.6. In allen oben aufgeführten Fällen erfolgt die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein fünfzehn Tage nach der dem Lieferanten ebenfalls per Einschreiben mit Rückschein übermittelten, erfolglos gebliebenen Aufforderung, seinen Pflichten nachzukommen.

21. HÖHERE GEWALT

- 21.1. Käufer und Lieferant sind gegenseitig von der Haftung befreit, wenn sie wegen unvorhersehbarer Gründe oder Umstände, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen (höhere Gewalt), ihre Vertragspflichten ganz oder teilweise nicht erfüllen können.
- 21.2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels sind die im Dokument ME 188 in Artikel 10.1 „Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen“, wie sie unter der Ägide der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen im März 1953 in Genf erstellt wurden, aufgeführten Ereignisse zu verstehen.
- 21.3. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei spätestens 48 Stunden nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses per Einschreiben zu benachrichtigen. Nach Wegfall des auf höhere Gewalt zurückzuführenden Ereignisses ist die sich darauf berufende Partei verpflichtet, der anderen Partei den genauen Zeitpunkt des Endes schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall müssen der anderen Partei die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten unter Mitsendung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen schriftlich mitgeteilt werden. Dauert die Aussetzung der Vertragspflichten länger als drei (3) aufeinanderfolgende Monate, werden die Konsequenzen von den Parteien einvernehmlich festgelegt. Können die Parteien keine Einigung erzielen, ist der Rechtsstreit gemäß Artikel 22 dem Gericht zu unterbreiten.
- 21.5. Höhere Gewalt wird bei der Lieferung von serienmäßig hergestellten Produkten oder solchen, die sich der Lieferant in der vertraglich vorgesehenen Frist anderweitig besorgen kann, nicht berücksichtigt.

22. GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag und seiner Ausführung sind unabhängig von ihrer Natur und ihren Gründen die Gerichte in Luxemburg zuständig. Der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, die Gerichte am Aufenthaltsort oder Sitz der Gegenpartei anzurufen. Anzuwenden ist ausschließlich luxemburgisches Recht.